

Anlage
zur Gebührensatzung über die Erhebung der Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Borchten
vom 31.03.2022

Gebührentarif

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1.	Sargbestattungen	
1.1.	für ein Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
1.2.	für ein Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
1.3.	für eine anonyme Grabstätte (einschließlich Pflege während der Nutzungszeit)	1.200,00 €
1.4.	für eine pflegefreie Grabstätte (einschließlich Pflege während der Nutzungszeit)	1.200,00 €
1.5	für ein Doppelwahlgrab	1.500,00 €
1.6	für jede weitere Grabstelle (höchstens jedoch 4.000,00 €)	1.000,00 €
1.7	Verlängerung von Nutzungsrechten an <u>Erdwahlgrabstätten</u> : Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die verbleibenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.	
	Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab, 2stellig	50,00 €
	Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab, 3stellig	83,33 €
	Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab, 4stellig	116,67 €
	Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab, 5stellig und mehr	133,33 €
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	für ein Urnenreihengrab	500,00 €
2.2	für ein anonymes Urnenreihengrab (einschließlich Pflege während der Nutzungszeit)	500,00 €
2.3	für ein pflegefreies Urnenreihengrab (einschließlich Pflege während der Nutzungszeit)	700,00 €
2.4	für ein Urnenwahlgrab (2stellig)	1.000,00 €
2.5	Verlängerung von Nutzungsrechten an <u>Urnenwahlgrabstätten</u> : Wenn bei einer Beisetzung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die verbleibenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.	
	Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab, 2stellig	33,00 €

3.	Urnenbeisetzungen im Kolumbarium	
3.1	Urnenkammer für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen	2.400,00 €
3.2	Wird die Urnenkammer mit der 2. Urne belegt, ist die Nutzungszeit bis zur längsten Ruhezeit zu verlängern. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. Die Gebühr beträgt pro Jahr	120,00 €

II. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens bei Erdbestattungen, das Zufüllen des Grabes sowie der anschließenden Aufhügelung mit dem Auflegen der Kränze und der Beseitigung des restlichen Bodens wird eine Bestattungsgebühr erhoben. Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen, tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein.

1.	Sargbestattungen	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
2.	Urnenbeisetzungen	200,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

1.	Trauerraum	250,00 €
2.	Leichenkammer	90,00 €

IV. Grabeinfassungsgebühren

Auf dem Friedhof in Kirchborchen sind in einem Teilbereich die Einfassungen der Grabstätten aus Klinkerplatten durch den Friedhofsträger erstellt. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Einfassung für ein Einzelgrab	220,00 €
2.	Einfassung für ein Doppelgrab	330,00 €

V. Gebühren für sonstige Leistungen

Einebnungen von Grabstätten, Ausgrabungen und Umbettungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.